

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des  
Dimitris-Tsatsos-Instituts für Europäische Verfassungswissenschaften  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für  
Kultur- und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen  
vom 4. Dezember 2008  
in der Fassung der Änderungssatzung vom 4. April 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Name und Rechtsstellung des Instituts**

Das „Dimitris-Tsatsos-Institut für Europäische Verfassungswissenschaften“, nachfolgend DTIEV, ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen gem. § 29 Abs. 1 HG unter Verantwortung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und unter Beteiligung der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften.

**§ 2**

**Aufgaben**

(1) Das DTIEV dient der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Verfassungswissenschaften. Es soll die historische und aktuelle Entwicklung des nationalen und europäischen Verfassungsrechts untersuchen, verfassungspolitische Ansätze in Theorie und Praxis vergleichend analysieren und Lösungen für praktische Verfassungsprobleme erarbeiten. Dabei soll auch der Kontakt von Wissenschaft und Politik hergestellt werden. Die Ergebnisse der Forschung sollen in die Lehre Eingang finden.

(2) Zu den Aufgaben des DTIEV gehören insbesondere:

1. Dokumentation und Auswertung der geschichtlichen, politischen und rechtlichen Quellen der Verfassungsordnungen in Europa;
2. Dokumentation der Geschichte einer europäischen Verfassung und ihrer Umsetzungsbemühungen;
3. Vergleichende Forschungen zur Entstehung, zum Stand, zu den Wirkungen und zur Rhetorik des nationalen und europäischen Verfassungsrechts;
4. Beiträge zur Entwicklung der europäischen Verfassungsdiskussion durch eigene Veröffentlichungen;

5. Förderung des innerwissenschaftlichen Austausches und des Austausches mit der Praxis.
- (3) Das DTIEV strebt im Rahmen seiner Aufgaben die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen an.

### **§ 3**

#### **Mitglieder, Organe und Einrichtungen des DTIEV**

- (1) Dem DTIEV gehören die Mitglieder des Vorstandes sowie die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die entweder dem Institut unmittelbar zugewiesen sind oder sich an den Aufgaben des DTIEV beteiligen. Der Beitritt zum DTIEV ist gegenüber dem Rektorat zu erklären und vom Vorstand des Instituts zu bestätigen.
- (2) Organe des DTIEV sind der Vorstand und die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters.
- (3) Am DTIEV wird ein Kuratorium gebildet.

### **§ 4**

#### **Vorstand und geschäftsführende Leiterin/geschäftsführender Leiter**

- (1) Die Leitung des DTIEV obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand des DTIEV gehören die am DTIEV tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, die Angehörige der Universität sind. Auf Vorschlag der beteiligten Fakultäten können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Universitäten mit beratender Stimme in den Vorstand berufen werden.
- (2) Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand je eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Gruppen als Mitglieder an. Sie werden von den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten für die Dauer von zwei Jahren nach Gruppen getrennt gewählt.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums sowie ihre oder seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (4) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des DTIEV von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens zweimal pro Semester zusammentreten.
- (5) Der Vorstand wählt für die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte eine geschäftsführende Leiterin oder einen geschäftsführenden Leiter. Sie oder er vertritt das DTIEV innerhalb der Universität, führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit und ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie oder er führt die Bezeichnung einer Direktorin oder eines Direktors.

(6) Der Vorstand wählt des Weiteren für die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte eine stellvertretende geschäftsführende Leiterin oder einen stellvertretenden geschäftsführenden Leiter. Sie oder er soll nicht der gleichen Fakultät angehören wie die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter des DTIEV. Sie oder er führt die Bezeichnung einer stellvertretenden Direktorin oder eines stellvertretenden Direktors.

(7) Persönlichkeiten, die sich um das DTIEV besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrendirektoren ernannt werden.

## **§ 5**

### **Geschäftsführer/in**

(1) Der Vorstand ernennt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Diese oder dieser führt die laufenden Geschäfte des DTIEV nach den Weisungen der Direktorin oder des Direktors.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer soll eine promovierte Mitarbeiterin oder ein promovierter Mitarbeiter des DTIEV sein.

## **§ 6**

### **Kuratorium**

(1) Die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten wählen auf Vorschlag des Vorstands ein Kuratorium.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Soweit in der laufenden Wahlperiode der Vorstand des DTIEV die ergänzende Wahl weiterer Mitglieder des Kuratoriums vorschlägt, verkürzt sich deren Amtszeit entsprechend. Die Tätigkeit der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich.

(3) Das Kuratorium soll rechtliche, politische und fachübergreifende Aspekte in die wissenschaftliche Arbeit des DTIEV einbringen und die Außenbeziehungen des DTIEV fördern.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte und für seine Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(5) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr tagen. Die oder der Vorsitzende lädt im Einvernehmen mit der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Das Kuratorium wird vom Vorstand regelmäßig über die Tätigkeit des DTIEV unterrichtet und beratend in die Projektplanung und -durchführung einbezogen. Zwischen seinen Sitzungen soll die oder der Vorsitzende den wissenschaftlichen Dialog unter den Mitgliedern des Kuratoriums und mit der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter fördern.

- (6) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen mit beratender Stimme teil:
- a) der Vorstand,
  - b) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer
  - c) auf Einladung der oder des Vorsitzenden weitere sachverständige Personen.

## **§ 7**

### **Benutzungsberechtigung**

- (1) Zur Benutzung des DTIEV sind Mitglieder und Angehörige der FernUniversität berechtigt. Ferner stehen die Einrichtungen des DTIEV Interessierten aus den Bereichen Politik, Wissenschaft und Rechtspflege offen.
- (2) Für Leistungen des DTIEV außerhalb der FernUniversität kann ein Entgelt erhoben werden. Dies kann auch für die Nutzung der Datenbanken des DTIEV vorgesehen werden. Einzelheiten regelt eine durch den Vorstand zu beschließende Entgeltregelung.